
Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse

Kaufmännische Ausbildungs- und Prüfungsbranche
Branche Bank

Allgemeines

Die Branche Bank erlässt gestützt auf

- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 16. August 2021
- Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann EFZ inkl. Anhang 2 vom 16. August 2021
- Ausführungsbestimmungen der SKKAB Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vom 3. November 2021
- Rahmenreglement SKKAB für die überbetrieblichen Kurse
- Wegleitung Qualifikationsverfahren Branche Bank
- den Entscheid vom November 2021 des Verwaltungsrates der SBVg zu den Selbstregulierungen im Bereich Banking & Finance
- den Entscheid der SBVg mit dem SBFJ vom Juni 2020 bezüglich des Rechts der Branche Bank, die Inhalte von 12 zusätzlichen Branchenzusatzkurstagen in das betriebliche Qualifikationsverfahren zu integrieren – dieser Entscheid ist im Bildungsplan Anhang 2 vermerkt.
- Body of Knowledge der Branche Bank

das vorliegende Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse.

Art. 1 Generelles

Die Ausbildungs- und Prüfungsbranche Bank ist für die Qualitätssicherung und -entwicklung ihrer überbetrieblichen Kurse (im Folgenden als üK bezeichnet) verantwortlich. Sie stellt die Beteiligung und Mitwirkung an Austausch- und Qualitätssicherungsmassnahmen der SKKAB gemäss Rahmenreglement SKKAB für die überbetrieblichen Kurse sicher.

Art. 2 Organe und Aufgaben: Generelles

Die Schweizerischen Bankiervereinigung ist für Rahmenbedingungen und die strategische Entwicklung der Qualitätsprinzipien der Branchenkurse (überbetriebliche Kurse) im Rahmen der kaufmännischen Lehre zuständig.

Die Branchenkursanbieter sind verantwortlich, Ihre Kursangebote auf diesen übergeordneten Grundprinzipien der Branche auszurichten:

1. EFZ-Abschluss zertifiziert die Gesetzes- und Normenkonformität.
2. Brancheninhalte müssen für alle Lernenden gleich sein, unabhängig vom Institut.
3. Lernende müssen nach Abschluss der Lehre sofort arbeitsmarktfähig und anschlussfähig sein.
4. Handlungskompetenzorientierte Ausbildung und Prüfung muss einfach implementierbar sein.

Die üK-Kommission der Branche, nachfolgend **üK-Qualitätszirkel** genannt, übernimmt die Aufgabe der Aufsichtskommission der überbetrieblichen Kurse. Im üK-Qualitätszirkel sind alle Organisationen vertreten die üK-Kurse durchführen.

Die üK-Organisationen der Branche Bank sind auf der Website swissbanking.ch aktualisiert veröffentlicht

Art. 3 Schweizerische Bankiervereinigung

Die Schweizerische Bankiervereinigung erarbeitet das Organisationsreglement und die Qualitätsprinzipien gemeinsam mit den Anbietern der überbetrieblichen Kurse (siehe Art 2). Sie veranlasst die Zusammenarbeit mit den üK-Organisationen Branche Bank, welche die überbetrieblichen Kurse durchführen.

Sie erstattet gestützt auf BiVo Art. 29 Absatz 1 Bericht an die Trägerin SKKAB. Dafür wird das Protokoll der jährlichen Sitzungen des üK-Qualitätszirkel an die SKKAB weitergeleitet.

Art. 4 üK-Qualitätszirkel

Die überbetrieblichen Kurse werden bezüglich der Qualitätsprinzipien durch den üK-Qualitätszirkel beaufsichtigt und stehen unter der Aufsicht der SBVg. Der üK-Qualitätszirkel besteht aus jeweils einem Vertreter der bestehenden üK-Organisationen.

Die SBVg koordiniert die Qualitätsprinzipien der Branche Bank, (siehe Anhang 1 (noch in Ausarbeitung: unterschiedliche Kriterien bbz/CYP und LUKB/TKB)) mindestens einmal jährlich, im Austausch/Dialog in Form einer Sitzung, legt das jeweilige handlungskompetenzorientierte üK-Format fest und **stellt die Qualität der überbetrieblichen Kurse sicher**.

Die üK-Organisation setzt damit das Konzept der Qualitätssicherung und kontinuierlichen Qualitätsverbesserung für die überbetrieblichen Kurse der Branche um. Der üK-Qualitätszirkel erstattet der Schweizerischen Bankiervereinigung Bericht über die Qualität und den Verlauf der überbetrieblichen Kurse, die von den Organisationen durchgeführt werden. Sie beantragt jährlich Massnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität und Organisation der überbetrieblichen Kurse im Rahmen der Qualitätssicherung.

Art. 5 Die Organisationen und ihre Kurskommissionen

Die Durchführung der überbetrieblichen Kurse wird an die üK-Organisationen der Branche Bank delegiert.

Die Organisationen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie sind verantwortlich für die qualitativ hochwertige Durchführung des Kursprogrammes (Curriculum).
- Sie setzen die Qualitätsstandards gemäss Vorgaben des üK-Qualitätszirkel um (siehe Artikel 4).
- Sie führen die üK-Kompetenznachweise (Lernbeurteilungen) durch und benoten diese.
- Sie legen die Kurse zeitlich fest, schreiben die Kurse aus und bieten die Lernenden auf (siehe Artikel 8).
- Sie sorgen für die zeitliche Koordination der Kurstage mit den Berufsfachschulen und den Betrieben.
- Sie erarbeiten den Kostenvoranschlag und die Abrechnung.
- Sie stellen die Infrastruktur für die Durchführung der üK sicher.
- Sie bestimmen die üK-Leiterinnen/üK-Leiter und die Fachreferentinnen/Fachreferenten.
- Sie erstellen eine Absenz- und Disziplinarordnung für die überbetrieblichen Kurse, machen diese beiden Ausbildungsbetrieben, Lernenden sowie üK-Leiterinnen/üK-Leiter, Fachreferentinnen/Fachreferenten bekannt und setzen diese durch.
- Sie erstatten ihren Kurskommissionen Bericht und erstellen Kontrolllisten gemäss dem Qualitätssicherungskonzept der Branche.
- Sie sorgen für die Einhaltung der Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen.

Art. 6 Organisation, Durchführung und Dauer der überbetrieblichen Kurse

Die Banken sind verpflichtet, ihre Lernenden für die überbetrieblichen Kurse (16 Tage) freizustellen. Der Kursbesuch gilt als Arbeitszeit.

In Ergänzung zu den überbetrieblichen Kursen werden Branchenzusatzkurse im Umfang von 12 Tagen stattfinden, welche dem Lernort Betrieb zugewiesen sind, aber **an die üK-Anbieter delegiert werden können**. Die Inhalte der Branchenzusatzkurse fliessen in die betriebliche Abschlussprüfung (Praktische Arbeit) ein (siehe Wegleitung Qualifikationsverfahren Branche Bank).

Die Inhalte der Branchenzusatzkurse (gemäss Anhang 2 des Bildungsplans) sind nicht veränderbar, unabhängig davon, wer die Kurse durchführt. Dies im Sinne der hohen Qualitätsanforderungen der Branche, welche **für alle Lernenden gleich sind**.

Die überbetrieblichen Kurse (16 Tage) und die Branchenzusatzkurse (12 Tage) finden an schulfreien Tagen statt und nur die überbetrieblichen Kurse (16 Tage) werden von den Kantonen subventioniert.

Die üK-Organisationen können gemäss pädagogischem Konzept zur kaufmännischen Grundbildung Ziele, welche nicht im Betrieb angewendet werden können, als optionale Kurse anbieten (d.h. Umsetzung des Handlungskompetenz in kontextualisierter Form).

Art. 7 Inhalte der überbetrieblichen Kurse

Die verbindlichen Inhalte für die überbetrieblichen Kurse sind im branchenspezifischen Anhang 2 des Bildungsplans enthalten. Der in den überbetrieblichen Kursen und Branchenzusatzkursen vermittelte Stoff ist prüfungsrelevant. Dieses ist auf der Seite der SBVg publiziert.

Art. 7.1 Selbstregulierung Banking and Finance

In den üK und Branchenzusatzkursen ist es wichtig, bei Inhalten zu den im Bildungsplan Anhang Branche Bank genannten Lernzielen Nachhaltigkeit und Sustainable Finance (siehe Swissbanking.ch), den Lernenden den Bezug zu **den Selbstregulierungen des Bereichs Sustainable Finance der SBVg** herzustellen. Diese ist auf der Website swissbanking.ch publiziert.

Art. 7.2 Prinzipien zur Durchführung/Unterricht

Die Prinzipien der Durchführung basieren auf den vier didaktischen Formaten des SKKAB üK-Rahmenreglements Artikel 5.2, als Vorgabe für alle 19 Branchen:

1. «Fokus: Grundlagen sicherstellen»
2. «Fokus: Fertigkeiten erlangen»
3. «Fokus: Prozesse beherrschen»
4. «Fokus: Erfahrungen reflektieren»

Alle diese vier didaktischen Formate ermöglichen handlungsorientierte Unterrichtsformen.

Aus Sicht Branche Bank empfiehlt es sich, die Module entlang dieser vier Formate so aufzubauen, dass die Inhalte handlungskompetenzorientiert (z.B. konkrete modulare Praxisfälle) erarbeitet werden.

Das didaktische Format ist jeweils gemäss den entsprechenden Leistungszielen auszuwählen.

Art. 8 Blended Learning

Die Kurstage können in der Lernform "Blended Learning" durchgeführt werden. Die branchenspezifische Gesamtkonzeption in Bezug auf den Einsatz von "Blended Learning" orientiert sich an den verbundpartnerschaftlich abgestützten Vorgaben, Grundsätzen und Empfehlungen und ist auf der Website der Branche Bank downloadbar.

Art. 9 üK-Kompetenznachweise und betriebliche Abschlussprüfung (Praktische Arbeit)

Während den überbetrieblichen Kursen (16 Tage) werden zwei üK-Kompetenznachweise durchgeführt, welche je aus mindestens einer Lernendenbeurteilung bestehen. Pro Lernendenbeurteilung wählt die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsbranche die Methodik für die zwei üK-Kompetenznachweise abgestimmt auf das jeweilige üK-Format. (siehe Rahmenreglement SKKAB für die Überbetrieblichen Kurse).

Die Inhalte der überbetrieblichen Kurse (16 Tage) und Branchenzusatzkursen (12 Tage) werden in die betriebliche Abschlussprüfung (Praktische Arbeit) einbezogen.

Beide Verfahren (üK-Kompetenznachweis und Praktische Arbeit) sind in der Wegleitung Qualifikationsverfahren Branche Bank geregelt.

Art. 10 Kurskosten

Die Organisationen, welche überbetriebliche Kurse durchführen, stellen den Ausbildungsbetrieben für die Kurskosten Rechnung. Bei der Festsetzung der Kurskosten werden allfällige Leistungen der öffentlichen Hand und weitere Erträge berücksichtigt. Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse erwachsenden zusätzlichen Kosten trägt der Ausbildungsbetrieb.

Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des überbetrieblichen Kurses zu zahlen.

Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht durch die Leistungen der Ausbildungsbetriebe und der öffentlichen Hand, mögliche Zuwendungen Dritter und weitere Erträge gedeckt werden, gehen sie zulasten der Organisationen, welche überbetriebliche Kurse durchführen, als finanzverantwortliche Träger der Kurse vor Ort.